

Weibliche Herrschaft zwischen Kirche und Welt

Geistliche Fürstinnen im 11.–14. Jahrhundert¹⁾

Sigrid Hirbodian (Tübingen)

Gleich zwei Kunsthistoriker haben sich in letzter Zeit mit der Abteikirche von Andlau im Elsass und deren Figureschmuck befasst: Gillian Elliott interpretiert die drei Steinreliefs am Portal zum Paradies an der Westfassade, die er auf die Zeit um 1160 datiert, als Signal für die antipäpstlich/prostaufische Haltung der Äbtissin Hadziga während des alexandrinischen Schismas²⁾. Das *Christus victor*-Motiv bezieht er auf die Wiederherstellung kaiserlicher Autorität; die Flankierung durch David und Goliath als Symbol für das Regnum auf der einen sowie Samson und dem Löwen, die für das Sacerdotium stünden, auf der anderen Seite wertet er als Aussage im Kampf zwischen beiden Mächten, die auf derselben Ebene Christus gegenüber und damit als gleichrangig dargestellt seien.

Christian Forster legt in seiner 2010 publizierten Dissertation eine Gesamtdeutung der Bauplastik an der Andlauer Stiftskirche vor³⁾. Er datiert die Reliefs an der Westfassade um gut zehn bis zwanzig Jahre früher als Elliot und kommt unter anderem dadurch zu einer gänzlich anderen Deutung: Um 1140–50 regierte Äbtissin Mathilde II., die Vogtei war noch nicht, wie seit den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts, in der Hand Friedrich Barbarossas. Statt dessen ist in dieser Zeit zum ersten Mal das St. Peter-Patrozinium für die Kirche belegt, Vögte waren noch die Grafen von Dagsburg-Egisheim, aus deren Familie Papst Leo IX. stammte und die sich im Investiturstreit als Feinde des Kaisers exponiert hatten. Forsters Interpretation der Westfassade geht daher vom Tympanon über dem Westportal aus, in dem die *traditio legis et clavium* an Petrus und Paulus dargestellt ist – und damit eine eindeutig propäpstliche Haltung der Auftraggeberin.

1) Ich danke Dr. Sabine Klapp, Tübingen, für zahlreiche wichtige Hinweise für den vorliegenden Aufsatz.

2) Gillian B. ELLIOTT, Victorious Trampling at Sts. Peter and Paul at Andlau and the Politics of Frederic Barbarossa, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 72 (2009), S. 145–164.

3) Christian FORSTER, Die Vorhalle als Paradies. Ikonographische Studien zur Bauskulptur der ehemaligen Frauenstiftskirche in Andlau, Weimar 2010.

Die Bauplastik an der Vorhalle, dem Paradies, deutet er im Gesamtblick auf das Bauwerk: An seiner Außenseite sind in einem ungewöhnlichen Fries, sowie neben den zentralen Steinen von Christus, David und Samson, die Kämpfe der Welt dargestellt. Man kann in wundervoll detailreichen Bildern, die in ihrer Ausführung aber typischerweise primitiv, in »niedriger Stillage«, für das Laienvolk gestaltet sind, kämpfende Ritter, wilde Tiere und andere weltliche Szenen erkennen. Die eingangs vorgestellte *Christus victor*-Figur, mit einem zertretenen Drachen zu ihren Füßen, illustriert dabei den Kampf gegen das Böse und dessen Überwindung durch Christus. Im selben Bild aber übergibt die Stifterin der Abtei, die Hl. Richardis, Christus ein Buch, das von Forster als Nekrolog gedeutet wird. Dazu passen die Stifterbilder im Innern des »Paradieses«. Sie flankieren das Hauptportal und gehen – so nach Forster die Darstellungsabsicht – mit Hilfe des Gebets der Kanonissen in den Himmel ein, der durch die Schlüsselgewalt des Petrus geöffnet wird.



Abb. 1: Tympanon über dem Westportal der Stiftskirche von Andlau, Elsass, um 1140–50; Fotografie: René & Peter van der Krogt, <http://statues.vanderkrogt.net>



Abb. 2: *Christus victor*-Figur mit einem zertretenen Drachen zu ihren Füßen an der Außenseite der Stiftskirche von Andlau; Abb. aus Christian FORSTER, *Die Vorhalle als Paradies. Ikonographische Studien zur Bauskulptur der ehemaligen Frauenstiftskirche in Andlau*, Weimar 2010, Abb. 178, S. 388.

Ohne hier weiter auf die kunsthistorischen Interpretationsversuche einzugehen oder gar eine Entscheidung zwischen den gegensätzlichen Positionen treffen zu wollen, möchte ich an diesen beiden fast zeitgleich publizierten Deutungsversuchen der Westfassade der Andlauer Abteikirche dreierlei hervorheben, das für meine weitere Argumentation von Bedeutung ist:

1. Den kunsthistorischen Rang des Bauwerks, der Hinweis ist auf den Rang der Kirche selbst: Christian Forster nennt das hier nur in einem kleinen Ausschnitt vorgestellte theologische Bildprogramm der Andlauer Westfassade »das bedeutendste Zeugnis intellektueller Tätigkeit, das aus dem Kanonissenstift Andlau überdauert hat«⁴⁾. Es lässt sich einem weiteren singulären Zeugnis aus dem benachbarten Kanonissenstift Hohenburg auf dem Odilienberg an die Seite stellen, das gleichfalls ein Schlaglicht auf die intellektuelle Höhe von Theologie, Wissenschaft und Kunst in den elsässischen Frauenstiften dieser Zeit wirft: Dem nur wenig später entstandenen ›Hortus deliciarum‹ der Äbtissin Herrad von Hohenburg⁵⁾.

4) FORSTER, *Vorhalle* (wie Anm. 3), S. 243.

5) Herrad of Hohenbourg. *Hortus Deliciarum*, hg. von Rosalie GREEN (Studies of the Warburg Institute 36), 2 Bde. Leiden 1979; zum ›Hortus Deliciarum‹ vgl. u. a. Fiona J. GRIFFITHS, *The Garden of Delights. Reform and Renaissance for Women in the Twelfth Century*, Philadelphia 2007; Heike WILLEKE, *Ordo und Ethos im Hortus Deliciarum. Das Bild-Textprogramm des Hohenburger Codex zwischen kontemplativ-spekulativer Weltanschauung und konkret-pragmatischer Handlungsorientierung*, phil. Diss. Hamburg 2003, <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2006/2963> (08.11.2012); für die sächsischen Frauenklöster bzw.

2. Die politische Bedeutung und Stellung der Stiftskirche: Andlau war, wie viele Kanonissenstifte im Reich, papstunmittelbar und zugleich reichsunmittelbar. Dass diese Positionierung nicht nur Vorteile, sondern gerade in Investiturstreit und Stauferzeit auch große Probleme und Gefahren mit sich brachte, wird noch zu thematisieren sein.

3. Die Forschungslage: Anders als die berühmten sächsischen Kanonissenstifte standen die elsässischen wie auch die übrigen süddeutschen Frauenstifte lange Zeit im Schatten der Forschung. Nicht nur die Kunstgeschichte, auch die historische Forschung bemüht sich aktuell, dieses Desiderat zu beheben. In meinem Beitrag werde ich daher zwar keineswegs auf die reiche Literatur zu Essen, Gandersheim, Quedlinburg, Herford und so weiter verzichten, möchte aber ins Zentrum meiner Untersuchung die elsässischen Stifte, genauer gesagt die unterelsässischen Kanonissenstifte Andlau, Hohenburg und Niedermünster sowie St. Stephan in Straßburg stellen. Deren Erforschung ist mit der gerade erschienenen Dissertation von Sabine Klapp, die sich (schwerpunktmäßig für das Spätmittelalter) mit der Herrschaft der Äbtissinnen in diesen Stiftskirchen befasst, ein großes Stück vorangekommen⁶⁾.

Ich möchte im Folgenden in zwei Schritten die Herrschaft der geistlichen Fürstinnen untersuchen: Zunächst werde ich die Bedingungen ihrer Herrschaft darstellen, wie sie

-stifte vgl. u. a. Hedwig RÖCKELEIN, *Schreibende Klosterfrauen – allgemeine Praxis oder Sonderfall?*, in: *Die gelehrten Bräute Christi. Geistesleben und Bücher der Nonnen im Hochmittelalter*, hg. von Helwig SCHMIDT-GLINTZER (Wolfenbütteler Hefte 22), Wiesbaden 2008, S. 15–38, bes. S. 29–35; mit acht bis elf im 12. Jahrhundert nachweisbaren Schreiberinnen »repräsentiert das Benediktinerinnenkloster Lamspringe das größte in Norddeutschland nachweisbare Skriptorium des Hochmittelalters«, ebd., S. 32; Eva SCHLOTHEUBER, *Die gelehrten Bräute Christi. Geistesleben und Bücher der Nonnen im Hochmittelalter*, in: *Die gelehrten Bräute Christi*, S. 39–81; Hedwig RÖCKELEIN, *Die Auswirkung der Kanonikerreform des 12. Jahrhunderts auf Kanonissen, Augustinerchorfrauen und Benediktinerinnen*, in: *Institution und Charisma. Festschrift für Gert Melville zum 65. Geburtstag*, hg. von Franz J. FELTEN/Annette KEHNEL/Stefan WEINFURTER, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 55–72, hier S. 66.

6) Sabine KLAPP, *Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, normiert, verhandelt* (Studien zur Germania Sacra. N. F. 3), Berlin/Boston 2012; vgl. auch DIES., *Stift, Familie, Geschlecht. Handlungsspielräume der Äbtissinnen unterelsässischer Kanonissenstifte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Adlige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag*, hg. von Dietmar SCHIERSNER/Volker TRUGENBERGER/Wolfgang ZIMMERMANN (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B, 187), Stuttgart 2011, S. 107–130; DIES., »ein haubt, auch ein muter und vursteherin...«. *Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften am Beispiel der Hohenburger Statuten von 1444*, in: *Neue Forschungen zur elsässischen Geschichte im Mittelalter*, hg. von Laurence BUCHHOLZER-REMY/Sabine VON HEUSINGER/Sigrid HIRBODIAN (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 56), Freiburg/München 2012, S. 99–117; vgl. für St. Stephan in Straßburg auch meine Habilitationsschrift: Sigrid HIRBODIAN, *Geistliche Frauen und städtische Welt. Kanonissen – Nonnen – Beginen und ihre Umwelt am Beispiel der Stadt Straßburg im Spätmittelalter*, die 2015 ebenfalls in der Reihe »Studien zur Germania Sacra« erscheinen wird. Zu den elsässischen Kanonissen vgl. auch Michel PARISSÉ, *Le »monachisme« féminin en Alsace des Origines au XIIe siècle*, in: *Religieux et Religieuses en Empire du Xe au XIIe siècle*, hg. von Michel PARISSÉ (Les Médiévistes français 11), Paris 2011, S. 224–245.

sich durch Voraussetzungen und Veränderungen im geistlichen und weltlichen Bereich zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert ergeben. In einem zweiten Schritt will ich dann die Herrschaftspraxis dieser Frauen untersuchen, die zum einen innerhalb der eigenen Kirche ihrem Konvent gegenüber sodann nach außen im Regierungshandeln deutlich wird.

Jo Ann McNamara hat in ihrem wichtigen Werk ›Sisters in Arms‹ die These aufgestellt, dass geistliche Herrscherinnen im Verlauf des 12. Jahrhunderts zunehmend an Einfluss und Macht verloren⁷⁾, eine These, die seither immer wieder diskutiert und im Wesentlichen verifiziert wurde⁸⁾. Auch meine Ausgangsfrage wird daher sein, inwiefern diese These zutrifft, und wenn sie dies tut, wo die Ursachen hierfür zu finden sind. Nebenbei soll immer auch die von Claudia Zey formulierte Fragestellung berücksichtigt werden: Gibt es so etwas wie »weibliche« – im Kontrast zu »männlicher« – Herrschaft auch im Bereich der geistlichen Fürstinnen oder unterliegen in diesem Bereich beide den gleichen Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen⁹⁾?

Zunächst seien aber einige Bemerkungen zu den von mir untersuchten Institutionen und deren Typologie vorangestellt¹⁰⁾. Die Frage, ob es sich bei den frühesten Gründungen für geistliche Frauen um Klöster oder Stifte gehandelt habe, erübrigt sich nach dem neuesten Forschungsstand¹¹⁾. Es zeigt sich, dass eine solche Differenzierung frühestens seit dem 11. Jahrhundert möglich wird, nachdem Reformkonzilien nachdrücklich zur Einhaltung der Benediktus- beziehungsweise Augustinusregel aufforderten und dadurch diejenigen Frauengemeinschaften, die dies nicht zu tun beabsichtigen, zur Selbstbezeichnung als

7) Jo Ann Kay McNAMARA, *Sisters in Arms. Catholic Nuns through Two Millennia*, Cambridge/Mass./London, 1998; vgl. GRIFFITHS, *Garden* (wie Anm. 5), S. 10.

8) Vgl. GRIFFITHS, *Garden* (wie Anm. 5), S. 258, Anm. 20, 21; SCHLOTHEUBER, *Bräute* (wie Anm. 5), S. 40 f. und 49–53.

9) Vgl. die Einführung von Claudia Zey in diesem Bd. sowie die Zusammenfassung von Jörg Rogge ebd.

10) Vgl. zum Folgenden den aktuellen Forschungsbericht von Helmut FLACHENECKER, *Damenstifte der Germania Sacra. Überblick und Forschungsfragen*, in: *Damenstifte* (wie Anm. 6), S. 17–43.

11) Franz J. FELTEN, *Frauenklöster und -stifte im Rheinland im 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Frauen in der religiösen Bewegung des hohen Mittelalters*, in: *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich*, hg. von Stefan WEINFURTER (*Quellen und Forschungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte* 68), Mainz 1992, S. 189–300, hier S. 193 weist darauf hin, dass die Trennung zwischen Frauenkloster und Stift »im normativen Bereich deutlicher wird als in der Realität, die zahlreiche Übergangsformen kennt.« Erst im Spätmittelalter finde sich in den Statuten die »stiftische Lebensweise« der Kanonissen klar belegt. Vgl. auch ebd., S. 194: »Selbst wenn wir die späteren ›Idealtypen‹ zugrunde legen, sind in der Frühzeit [...] ›Nonnen‹ und ›Kanonissen‹, ›Klöster‹ und ›Stifte‹ meist nicht zu unterscheiden. Daher kann es kaum verwundern, dass die konkrete Entscheidung, welchem ›ordo‹ ein bestimmter Konvent zuzuordnen ist, sehr häufig umstritten ist – wenn der Sinn der Alternative aufgrund der fließenden Übergänge nicht gar in Zweifel gezogen wird [...].« Dazu auch Michel PARISSÉ, *Les chanoinesses dans L'Empire germanique IXe–XIe s.*, in: *Francia* 6 (1978), S. 107–126, S. 108; DERS., *La tradition du monachisme féminin au haut moyen âge*, in: *Religieux* (wie Anm. 6), S. 115–124, hier S. 118–120.

»weltliche Kanonissen« veranlassten¹²⁾. Als solche bezeichneten sich im Spätmittelalter nach einer – sicher nicht vollständigen – Aufzählung von Jan Gerchow folgende Kirchen: in Sachsen Essen, Quedlinburg, Gandersheim, Herford, Freckenhorst und Vreden, in Köln St. Maria im Kapitol und St. Ursula, in Regensburg Niedermünster und Obermünster, im Süden das Frauenmünster in Zürich, Buchau am Federsee, St. Stephan in Straßburg sowie im heutigen Belgien Remiremont und Nivelles¹³⁾. Zu ergänzen sind für das Elsass zumindest zeitweise das eingangs bereits vorgestellte Andlau sowie Hohenburg und Niedermünster auf dem Odilienberg, Erstein, Masmünster und Ottmarsheim. Hinzu kommen im Süden weiterhin Lindau sowie St. Stephan in Augsburg und Edelstetten im Landkreis Günzburg¹⁴⁾. Und auch Säckingen am Hochrhein gilt im Spätmittelalter zweifelsfrei als weltliches Kanonissenstift¹⁵⁾. Diese Kanonissenstifte pflegten eine Lebensform, die auf die sogenannte Aachener Regel von 816 zurückgeht¹⁶⁾. Sie gründeten ihre Lebensweise auf teils selbstgesetzte, teils von außen vorgegebene Statuten, in denen die Gewohnheiten der Gemeinschaft zunächst mündlich, seit dem 14. Jahrhundert auch schriftlich tradiert wurden.

Für die im Folgenden näher untersuchten Frauenkommunitäten soll daher nicht die Selbst- oder Fremdbezeichnung als Kanonissenstift, Benediktinerinnen- oder Augustine-

12) Elizabeth MAKOWSKI, »A Pernicious Sort of Woman«. Quasi-Religious Women and Canon Lawyers in the Later Middle Ages (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law), Washington D. C. 2005, S. 7.

13) Jan GERCHOW, Die frühen Klöster und Stifte 500–1200. Einführung in die Ausstellung, in: Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern, hg. von der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, und dem Ruhrlandmuseum Essen, München 2005, S. 156–162, hier S. 161.

14) Vgl. zu den zuletzt genannten Bernhard BRENNER, Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau, in: Damenstifte (wie Anm. 6), S. 45–75; für St. Stephan in Augsburg Thomas GROLL, Statuten im Wandel. Das Beispiel St. Stephan in Augsburg, in: Damenstifte (wie Anm. 6), S. 77–105.

15) Friedolin JEHLE/Adelheid ENDERLE-JEHLE, Die Geschichte des Stiftes Säckingen (Beiträge zur Aargaugeschichte 4), Aarau 1993; Ursula BEGRICH/Veronika FELLER-VEST, Säckingen, in: Die Augustiner-Chorherren und Chorfrauen-Gemeinschaften in der Schweiz, bearb. von Ursula BEGRICH (Helvetia Sacra IV, 2), Basel 2004, S. 390–416; hier S. 392. Auch Nonnenmünster in Worms wird man vor 1236 als Kanonissenstift zu verstehen haben, Christine KLEINJUNG, Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 1), Korb 2008, S. 32–45.

16) Wobei zu fragen ist, ob in der Aachener Regel, wie bisher angenommen, tatsächlich den Kanonissen oder nicht vielmehr den Frauenkonventen allgemein eine Ordnung gesetzt werden sollte; vgl. dazu Franz J. FELTEN, Auf dem Weg zum Kanonissenstift. Ordnungskonzepte der weiblichen *vita religiosa* bis ins 9. Jahrhundert, in: Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, hg. von Raphaela AVERKORN/Winfried EBERHARD/Reimund HAAS/Bernd SCHMIES, Bochum 2004, S. 551–573, S. 568–570; zur Aachener Regel Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio Sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Fassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137), Göttingen 1998.

rinnenkloster oder -stift entscheidend sein, sondern die Bewegungs- und Handlungsfreiheit der Äbtissin, die nicht oder kaum durch aktive Klausurvorschriften eingeschränkt war, das Vorhandensein von Kanonissen- und Kanonikerpfründen an diesen Kirchen sowie die zumindest zeitweise Stellung als reichs- und papstunmittelbare Kirche. Alle oben genannten Gemeinschaften wurden zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert von einem mächtigen Adelsgeschlecht oder dem König beziehungsweise der Königin gegründet.

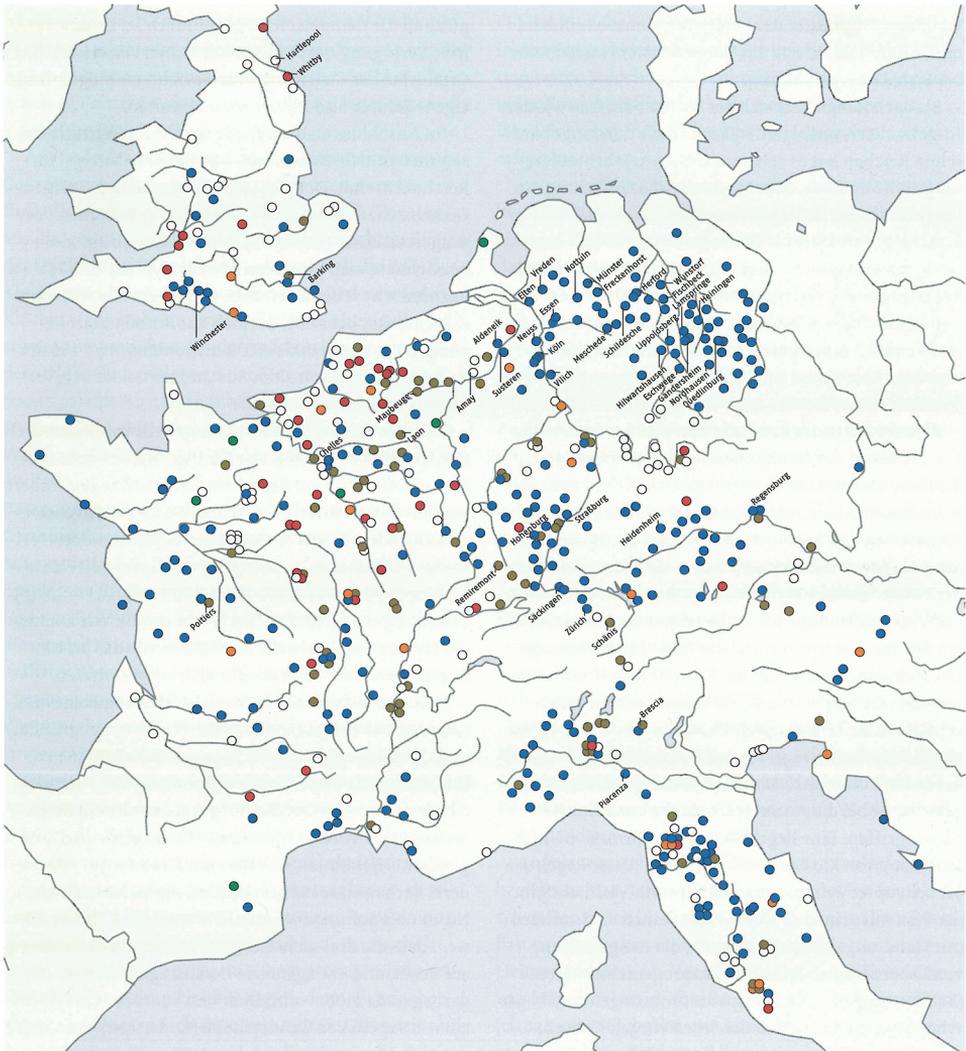
Aufgrund der Forschungslage fokussiere ich meinen Blick hier auf die Kirchen im Reich nördlich der Alpen¹⁷⁾. Dabei fällt eine früheste Gruppe im Westen und entlang des Rheins, sowie eine zweite, sehr große im 9. und 10. Jahrhundert in Sachsen auf¹⁸⁾. Über die Gründe für die massive sächsische Gründungsphase in der Ottonenzeit – hier wurden im Frühmittelalter immerhin über 60 Frauenkommunitäten gegründet¹⁹⁾ – ist bereits viel spekuliert worden. Neben der politischen Durchdringung des Raumes, der Memorialfunktion für die führenden Adelsgeschlechter und der standesgemäßen und sicheren Versorgung unverheirateter Töchter hat Irene Crusius auf deren zentrale Rolle für die Frauenbildung und damit letztlich die tiefergehende Christianisierung der sächsischen Gesellschaft hingewiesen²⁰⁾. Die meisten dieser Kirchen, insbesondere die der ersten Gründungswelle vor 800, wurden vom König mit Immunitätsprivilegien ausgestattet, etliche wurden zudem von der Diözesangewalt der Bischöfe eximiert und zu papstunmittelbaren Kirchen erhoben. Die damit verbundene quasi-bischöfliche Jurisdiktion der *abbatissae nullius diocesis* ist am Beispiel des Stifts Herford von Michael von Fürstenberg gründlich

17) Zu den westfränkischen Frauenstiften vgl. Irene CRUSIUS, *Sanctimoniales quae se canonicas vocant*. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von DERS. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167, Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 9–38, hier S. 12, bes. Anm. 20.

18) Vgl. Hedwig RÖCKELEIN, Religiöse Frauengemeinschaften des früheren Mittelalters im alemannischen Raum, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 27 (2008), S. 27–49; Für Süddeutschland vgl. auch FLACHENECKER, *Damenstifte* (wie Anm. 10), S. 34–43; in Bayern und Franken sind sogar noch einige Gründungen in der Neuzeit zu beobachten: St. Anna in Würzburg 1690/1714, St. Anna in München 1783, sowie die evangelischen Damenstifte Wasungen (1592) und das Kraichgauer adlige Damenstift in Pforzheim (1718/21), ebd., S. 38–42; zu letzterem Kurt ANDERMANN, »Zu der Ehre des allmächtigen Gottes und des nächsten Dienst«. Das Kraichgauer adlige Damenstift, in: Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart, hg. von DEMS. (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1998, S. 91–106.

19) GERCHOW, *Klöster* (wie Anm. 13), S. 159.

20) CRUSIUS, *Sanctimoniales* (wie Anm. 17), S. 16–19 und passim; DIES., Im Dienst der Königsherrschaft. Königinnen, Königswitwen und Prinzessinnen als Stifterinnen und Äbtissinnen von Frauenstiften und -klöstern, in: Nonnen, Kanonissen und Mystikerinnen. Religiöse Frauengemeinschaften in Süddeutschland, hg. von Eva SCHLOTHEUBER/Helmut FLACHENECKER/Ingrid GARDILL (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 235, Studien zur Germania Sacra 31), Göttingen 2008, S. 59–77, hier S. 68 f.



Karte der vor 1100 gegründeten Frauenklöster (Westeuropa außer Spanien und Irland)

- Gründungen bis 800, 1100 noch existent
- Gründungen bis 800, vor 1100 Männerkonvent
- Gründungen bis 800, vor 1100 aufgehoben
- Gründungen 800 bis 1100, 1100 noch existent
- Gründungen 800 bis 1100, vor 1100 Männerkloster
- Gründungen 800 bis 1100, vor 1100 aufgehoben

Ortsnamen: Klöster aus diesen Orten sind in der Ausstellung mit Objekten vertreten

Entwurf: Katrinette Bodarwé Gestaltung: Nils Mark Barner

Abb. 3: Karte aus: Jan GERCHOW, Einführung, in: Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern, hg. von der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, München 2005, S. 160.

untersucht worden²¹⁾. Kirchenrechtlich ist bei ihnen genau zu unterscheiden zwischen der Leitungsgewalt, die die Äbtissin selbst innehatte, und der Weihegewalt, die von einem männlichen Geistlichen in ihrem Namen ausgeübt werden musste²²⁾.

I. BEDINGUNGEN DER ÄBTISSINNHERRSCHAFT VOM 11. BIS 14. JAHRHUNDERT

Setzen wir also mit der Betrachtung dieser geistlichen Frauengemeinschaften um das Jahr 1000 ein und fragen in einem ersten Überblick nach den Bedingungen, unter denen ihre Äbtissinnen Herrschaft ausüben konnten. Ich möchte die dabei zu beobachtende Entwicklung grob in zwei Phasen einteilen: Eine mit den Reformen des 11. Jahrhunderts beginnende Phase, in der sich die Frauengemeinschaften vordringlich gegen die Eingliederungsversuche der Bischöfe in deren geistliche und weltliche Herrschaft zu wehren hatten, und eine zweite Phase, beginnend in der Mitte des 12. Jahrhunderts, in der die Abwehr der Vereinnahmungsversuche regionaler und lokaler weltlicher Mächte im Vordergrund stand.

Schauen wir uns zunächst die prägenden Faktoren der ersten Phase an: Die oft erfolglose Abwehr der bischöflichen Kontroll- und Integrationsversuche ist, wie erwähnt, das erste und wichtigste Charakteristikum des 11. und 12. Jahrhunderts. Bereits unter Heinrich II. verloren einige Frauenstifte ihre königsunmittelbare Stellung: So wurde im Jahr 1003 St. Stephan in Straßburg dem örtlichen Bischof unterstellt, der damit die einzige noch verbliebene Immunität in seiner Kathedralstadt an sich brachte²³⁾. Das Stift Geseke wurde, um seine Vereinnahmung durch den Paderborner Bischof, in dessen Bistum das exemte Stift lag, zu verhindern, von der letzten Äbtissin aus dem Geschlecht der Stifterfamilie 1014 dem Kölner Erzbischof übertragen²⁴⁾. Und auch bei dem berühmten Gandersheimer Streit, der sich über gut 50 Jahre zwischen 987 und 1030 erstrecken sollte, ging es um den Kampf der Äbtissinnen gegen eine Vereinnahmung durch den örtlichen Diözesan²⁵⁾.

21) Michael Freiherr von FÜRSTENBERG, »Ordinaria loci« oder »Monstrum Westphaliae«? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 29), Paderborn 1995.

22) FÜRSTENBERG, *Ordinaria* (wie Anm. 21), S. 368.

23) DH II., Nr. 34, S. 38 (1003, Jan. 15); Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1: Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahr 1266, bearb. von Wilhelm WIEGAND, Straßburg 1879, Nr. 50, S. 39. Der Schluss der Urkunde ist verfälscht, vgl. DH II., S. 37; Wilhelm WIEGAND, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg, in: ZGORh N. F. 9 (1894), S. 389–442, hier S. 426 f.

24) Ulrich LÖER, Das Adlige Kanonissenstift St. Cyriakus zu Geseke (Germania Sacra N. F. 50, 6), Berlin/New York 2007, S. 71.

25) Hans GOETTING, Das Reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra N. F. 7, 1), Berlin/New York 1973, S. 89–93; Gandersheim gelang es 1206 endgültig, sich aus der Diözesangewalt

Die Ausweitung bischöflichen Einflusses auf die teils exemten Frauengemeinschaften war auch zumindest teilweise der Hintergrund des zweiten Leitmotivs des 11. und 12. Jahrhunderts, der Reform. Ulrich Andermann hat herausgearbeitet, dass hinter den meisten der insgesamt 16 Reformeingriffen, die er in sächsischen Kanonissenstiften zwischen 1108 und 1151 beobachtet, die Absicht der Bischöfe stand, Einfluss auf diese Kirchen zu gewinnen und sie in ihren Diözesanverband einzubinden²⁶⁾. Mit der großen Kirchenreform dieser Zeit gerieten auch die Lebensweisen der Frauenkommunitäten in den Blick²⁷⁾. Die Frauenstifte auf dem Odilienberg knüpften in dieser Zeit enge Kontakte zum Reformverbund der Marbacher Augustinerchorherren²⁸⁾. Dabei wurde zunächst die Zurückdrängung des Laieneinflusses auf diese Kirchen thematisiert, denn bei den allermeisten handelte es sich um Gründungen großer Adelsfamilien, die sich außer der Vogtei auch die Besetzung des Äbtissinnenamtes vorbehalten hatten²⁹⁾. Es ging aber auch um die Einführung der *vita apostolica* und damit um die Abschaffung von Privatbesitz, die Stärkung der *vita communis* und die Einforderung ewiger Gelübde³⁰⁾.

Vor allen Dingen aber ging es von nun an immer wieder um die Durchsetzung einer strengen Klausur. Die Reformen des 11. und 12. Jahrhunderts waren zunächst begleitet von einer regelrechten Bildungsoffensive in den Frauenklöstern beziehungsweise -stiften, die zur Intensivierung von Literaturrezeption und Buchproduktion in den Frauenkonventen führte. Hierbei wurden vor allem die Schriften der Kirchenreform rezipiert, anders als noch im 10. und 11. Jahrhundert in den gelehrten Konventen von Gandersheim oder Essen, wo auch die Werke antiker Autoren gelesen worden waren³¹⁾. Längerfristig

des Bischofs zu lösen und eine direkte Unterstellung unter den hl. Stuhl zu erreichen, GOETTING, Gandersheim, S. 98–101.

26) Ulrich ANDERMANN, Die unsittlichen und disziplinlosen Kanonissen. Ein Topos und seine Hintergründe, aufgezeigt an Beispielen sächsischer Frauenstifte (11.–13. Jahrhundert), in: Westfälische Zeitschrift 146 (1996), S. 39–63, hier S. 53; DERS., Zur Erforschung mittelalterlicher Kanonissenstifte. Aspekte zum Problem der weiblichen *vita canonica*, in: Geistliches Leben (wie Anm. 18), S. 11–42, hier S. 40; Vgl. auch RÖCKELEIN, Klosterfrauen (wie Anm. 5), S. 21–23.

27) Vgl. RÖCKELEIN, Auswirkung (wie Anm. 5), S. 56.

28) Sönke LORENZ, Zur Genese kirchlich bestimmter Strukturen und geistlicher Kräftezentren am Oberrhein im Mittelalter, in: Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter, hg. von Peter KURMANN/Thomas ZOTZ (VuF 68), Ostfildern 2008, S. 113–248, hier S. 180.

29) Vgl. z. B. für Geseke, das 946 durch die »Haholde« gegründet wurde, LÖER, Kanonissenstift (wie Anm. 24), S. 68. Für Herzebrock, vgl. Edeltraud KLÜTING, Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock (Germania Sacra N. F. 21, 1), Berlin/New York 1986, S. 50; für Gandersheim GOETTING, Gandersheim (wie Anm. 25), S. 84 f.

30) ANDERMANN, Erforschung (wie Anm. 26), S. 40; vgl. auch RÖCKELEIN, Auswirkung (wie Anm. 5), S. 63.

31) SCHLOTHEUBER, Bräute (wie Anm. 5), S. 41 und 67–80; Alison BEACH, Women as Scribes. Book Production and Monastic Reform in Twelfth-Century Bavaria, Cambridge 2004, S. 131 f. und passim; als Beispiel für die enge Kooperation von Reformkanonikern und -kanonissen mag der sogenannte Guta-Sin-

fürhte aber die theologische Diskussion der Reformzeit zu einer Abwertung weiblicher Intellektualität und damit einhergehend einer Aufwertung ihrer körperlichen »Unversehrtheit«, ihrer Jungfräulichkeit. Diese wiederum ließ die Klausur zur zentralen Frage weiblicher Frömmigkeit werden³²⁾.

Eine Umwandlung der Kanonissenstifte in Augustinerchorfrauengemeinschaften bewirkte sogar eine Entmachtung der Äbtissin, da das Stift unter die Aufsicht eines Propstes gestellt, während die Leiterin des Konvents zur Priorin oder Magistra herabgestuft wurde³³⁾.

Die Klausur führte aber auch zu einer massiven Einschränkung der Bewegungsfreiheit von geistlichen Frauen und damit ihrer weltzugewandten Lebensweise: Eine aktive Klausur musste für die Äbtissinnen der Klöster und Stifte vor allem auch einen grundlegenden Einschnitt in ihre Herrschaftsausübung bedeuten³⁴⁾. Die Lateransynode von 1059 kritisierte nachdrücklich die Lebensweise der Kanonissen³⁵⁾. Hiermit setzte eine Reihe von »Reformangriffen« auf die Kanonissenstifte ein, die bis zum Ende des Mittelalters nicht

tram-Codex aus Marbach-Schwarzenthann im Elsass dienen, RÖCKELEIN, Auswirkung (wie Anm. 5), S. 66, bes. Anm. 68.

32) SCHLOTHEUBER, Bräute (wie Anm. 5), S. 52–54. Vgl. auch Gisela MUSCHIOL, Liturgie und Klausur. Zu den liturgischen Voraussetzungen von Nonnenemporen, in: Studien zum Kanonissenstift (wie Anm. 17), S. 129–148.

33) RÖCKELEIN, Auswirkung (wie Anm. 5), S. 62.

34) SCHLOTHEUBER, Bräute (wie Anm. 5), S. 49 f.; Franz Felten wies in der Diskussion zu Recht darauf hin, dass die Äbtissin auch eines klausurierten Klosters bei äußerer Erfordernis die Klausur verlassen durfte; dies stellt jedoch eine völlig andere Qualität von Bewegungsfreiheit in der Welt dar, als wenn die Äbtissin in ausgedehnten Reisen und persönlicher Anwesenheit bei Beratungen die Interessen ihres Stiftes durch Präsenz und Intervention vertreten kann. Letzteres war offenbar auch bei (stiftisch lebenden?) Benediktinerinnen im 11.–14. Jahrhundert möglich, vgl. Gordon BLENNEMANN, Die Metzger Benediktinerinnen im Mittelalter. Studien zu den Handlungsspielräumen geistlicher Frauen (Historische Studien 488), Husum 2011, S. 115 f.; ganz anders dagegen die Bedingungen für Dominikanerinnen- und Klarissenklöster, vgl. Sabine KLAPP, Pragmatische Schriftlichkeit in Straßburger Frauenklöstern des späten Mittelalters, in: Schreiben und Lesen in der Stadt. Literaturbetrieb im spätmittelalterlichen Straßburg, hg. von Stephan MOSSMAN/Nigel F. PALMER/Felix HEINZER (Kulturtopographie des alemannischen Raums 4), Berlin/Boston 2012, S. 213–238, hier S. 216; vgl. dazu auch MAKOWSKI, Women (wie Anm. 12), S. 18: Kardinal Zabarella (um 1400) »[...] adds a citation from the Liber Sextus reminding judges that religious women were not to be compelled to make personal appearances in a court of law«. Vgl. dagegen z. B. die Herforder Äbtissin Gertrud II. von der Lippe, die nach ihrer Wahl einen Umritt in Begleitung von 61 Berittenen zu den Besitzungen und Lehensmannen ihres Stifts machte, Diana ZUNKER, Familie, Herrschaft, Reich. Die Herforder Äbtissin Gertrud II. von der Lippe, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg ROGGE (Mittelalter-Forschungen 15), Ostfildern 2004, S. 167–186, hier S. 171; siehe auch unten die Beobachtungen aus Weistümern der elsässischen Kanonissenstifte.

35) Ulrich ANDERMANN, Die sächsischen Frauenstifte und die Kanonikerreform in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten, hg. von Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 3), Essen 2004, S. 13–25, hier S. 15.

mehr abklingen sollten. 1139 versuchte die Bulle ›Perniciosam‹ das Wohnen in privaten Kurien zu verbieten³⁶. 1148 forderte Papst Eugen III. auf der Synode von Reims die Entscheidung für die Benediktiner- oder Augustinerregel³⁷. Vor allem aber die Bulle des Jahres 1298, ›Periculoso‹, setzte den kirchenrechtlich entscheidenden Meilenstein: Mit ihr wurden alle geistlichen Frauen auf die Einhaltung strenger Klausurvorschriften verpflichtet³⁸. Nach ›Periculoso‹ hätte es die Lebensform der Säkularkanonissen eigentlich also gar nicht mehr geben dürfen, die Stifte standen seither argumentativ immer in Abwehrhaltung zu deren Grundforderung. Diese Position, das heißt die Ablehnung der Frauenstifte, wurde auch in den 1314/17 publizierten ›Clementinen‹ vertreten, die den Status der Säkularkanonissen ausdrücklich nicht anerkannten³⁹.

Doch kehren wir zurück ins 11. Jahrhundert: Wie sich die Äbtissinnen letztlich im Investiturstreit zwischen ihren beiden wichtigsten Bezugsgrößen Kaiser und Papst positionierten – und dies ist das dritte Leitmotiv des 11. und 12. Jahrhunderts – hing in der Regel von ihren äußeren Bindungen ab. So standen einige der unterelsässischen Stifte in enger Verbindung zu den Dagsburg-Egisheimern, die mit Leo IX. den wichtigsten »deutschen« Reformpapst stellten⁴⁰. Leo IX. privilegierte denn auch Andlau und Hohenburg 1049 auf seiner Elsassreise, bei der er die Frauenstifte persönlich aufsuchte – wobei er unter anderem den Hochaltar in Andlau weihte – und festigte damit deren papstunmittelbare Stellung gegenüber dem Straßburger Bischof⁴¹. Gandersheim dagegen bildete unter Äbtissin Adelheid II., der Tochter Heinrichs III., eine salische Enklave im feindlichen Sachsen, zusammen mit Quedlinburg, das sie in Personalunion leitete⁴². Noch ihre Nach-Nachfolgerin Agnes I. (1111–1125), die letzte salische Prinzessin auf einem Äbtissinnenstuhl, versuchte in den beiden Kanonissenstiften die kaiserfreundliche Politik durchzusetzen, konnte aber nicht verhindern, dass ihr Stift Gandersheim 1118 Schauplatz einer Reformsynode unter dem Papstlegaten Kuno von Praeneste wurde⁴³.

36) MAKOWSKI, *Woman* (wie Anm. 12), S. 14 f.

37) RÖCKELEIN, *Auswirkung* (wie Anm. 5), S. 56, bes. Anm. 12; ANDERMANN, *Frauenstifte* (wie Anm. 35), S. 16; FLACHENECKER, *Damenstifte* (wie Anm. 10), S. 26.

38) MAKOWSKI, *Women* (wie Anm. 12), S. X; DIES., *Canon Law and Cloistered Women. ›Periculoso‹ and its Comenators 1298–1545* (*Studies in Medieval and Early Modern Canon Law* 3), Washington D. C. 1997.

39) MAKOWSKI, *Women* (wie Anm. 12), S. 7.

40) Zu Leo IX. vgl. Léon IX et son Temps. Actes du colloque international organisé par l'institut d'Histoire Médiévale de l'Université Marc-Bloch, Strasbourg-Eguisheim, 20–22 juin 2002, hg. von Georges BISCHOFF/Benoît-Michel TOCK, Turnhout 2006.

41) KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 6), S. 65 f.; Dominique IOGNA-PRAT, Léon IX, pape consécateur, in: Léon IX (wie Anm. 40), S. 355–383, hier S. 368 f. und 379 f.; Jörg OBERSTE, *Papst Leo IX. und das Reformmönchtum*, in: ebd., S. 405–433, hier S. 432 f.

42) Zu Adelheid II. von Gandersheim GOETTING, *Gandersheim* (wie Anm. 25), S. 300.

43) Ebd., S. 302 f.; zu Gandersheim im Investiturstreit, vgl. ebd., S. 94–96. Vgl. auch das Beispiel Judith von Northeim in den 1140er Jahren, LÖER, *Kanonissenstift* (wie Anm. 24), S. 73.

Mit der Erwähnung der salischen Prinzessinnen in Gandersheim ist schließlich das vierte Leitmotiv der Kanonissenstifte im 11. und 12. Jahrhundert angesprochen: die große Zahl von Äbtissinnen aus den höchsten Rängen der Reichsaristokratie. Diese Tradition wird in den sächsischen Stiften aus der Ottonenzeit fortgeführt, aber auch in den elsässischen Stiften spielte sie bis ins 12. Jahrhundert eine Rolle: So wurde Andlau 1004 von einer Schwester Heinrichs II. geleitet, 1049 von einer Schwester Konrads II.⁴⁴⁾ Diese hochgeborenen Äbtissinnen waren auch reichspolitisch aktiv und einflussreich – so soll Äbtissin Sophia I. von Gandersheim und Quedlinburg, die älteste Tochter Ottos II. und Theophanus, die Wahl Heinrichs II. maßgeblich beeinflusst haben⁴⁵⁾.

Was veränderte sich nun in der zweiten hier betrachteten Phase, zwischen der Mitte des 12. und dem Ende des 14. Jahrhunderts? Wie bereits bemerkt, ist der wichtigste Aspekt und damit mein erster Punkt in dieser Zeit die zunehmende Einflussnahme regionaler oder lokaler weltlicher Mächte auf die Frauenstifte. Dies waren zunächst die beiden konkurrierenden Herrschergeschlechter: Während es den Welfen in den meisten sächsischen Stiften allmählich gelang, ihren Einfluss über die Vogtei, zum Teil auch über die Besetzung der Äbtissinnenstellen, auszudehnen⁴⁶⁾, fassten die Staufer in den elsässischen Stiften Fuß: Bereits eingangs wurde das Beispiel von Andlau erwähnt, wo es zwischen 1170 und 1211 den Staufern gelang, die Vogtei an sich zu bringen, wie zuvor schon in Hohenburg und Niedermünster⁴⁷⁾. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts traten an die Stelle der Königsgeschlechter dann allenthalben Hoch- und schließlich Niederadelsgeschlechter der Region. In scharfem Kontrast zum gleichzeitigen faktischen Bedeutungsverlust der Stiftskirchen auf reichspolitischer Ebene steht die Beobachtung, dass seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Äbtissinnen als Reichsfürstinnen tituliert wurden und in Einzelfällen auch nachweislich auf Hoftagen des Königs präsent waren⁴⁸⁾. Vermutlich war dies

44) KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 119.

45) GOETTING, Gandersheim (wie Anm. 25), S. 296.

46) Für Gandersheim ebd., S. 103–117; 1402 gelangte zum ersten Mal eine welfische Prinzessin auf den Äbtissinnenstuhl, ebd., S. 108.

47) Für Andlau KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 444; Henri DUBLED, L'Avourie des monastères en Alsace au moyen âge (VIIIe–XIIe siècle), in: Archives de l'Eglise d'Alsace X (1959), S. 1–88, hier S. 21; Stefan GRATHOFF, Die Weinwirtschaft der Abtei Andlau im 16. Jahrhundert, www.burgenlexikon.eu/120.html (12.11.2012), Anm. 29; für Hohenburg und Niedermünster KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 377 f.; Georg WÄGNER, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster, Straßburg 1911, S. 59.

48) KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 135 (Hohenburg und Niedermünster); Andlau S. 134 f.; 1273 erhielt die Äbtissin von Hohenburg die Regalien übersandt, da sie nicht persönlich am Hoftag in Hagenau teilnehmen konnte, S. 68. (Reg. Imp. 6, 1, Nr. 64); Karl HÖRGER, Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäbtissinnen, in: AUF 9 (1926), S. 195–270, hier S. 254 (1437); ganz parallel verläuft die Entwicklung in Säckingen: Es gerät im 12. Jh. zunehmend unter den Einfluss der Habsburger, die die Vogtei inne hatten und schließlich landesherrliche Rechte über die gesamte Stiftsherrschaft beanspruchten; 1307 wird die Äbtissin in den Reichsfürstenstand aufgenommen, BEGRICH/FELLER-VEST, Säckingen (wie Anm. 15), S. 391 und 403 f.

ein Versuch, dem Einfluss regionaler Mächte durch eine gezielte Annäherung an den König entgegenzuwirken. Zugleich bedeutete die Titulierung als Fürstin aber auch die Kompensation konkreten Machtverlustes⁴⁹⁾.

Zum Zweiten gab es auch in dieser Phase, wie bereits angedeutet, Reformeingriffe, die sich in zwei Kategorien einteilen lassen: Reformen, die eine grundsätzliche Veränderung der Lebensform beabsichtigten und solche, die die kanonikale Lebensweise akzeptierten, sich aber mit den Statuten und Gewohnheiten der einzelnen Kirche auseinandersetzten und diese gezielt zu beeinflussen suchten. Die erste Kategorie steht im Zusammenhang mit den großen Entwicklungen im weiblichen Religiosentum, der von Herbert Grundmann sogenannten »religiösen Frauenbewegung«, die mit einer explosionsartigen Vermehrung der geistlichen Einrichtungen für Frauen einherging⁵⁰⁾. Zisterzienserinnen und Prämonstratenserinnen im 12. Jahrhundert, die weiblichen Bettelorden sowie die Beginen im 13. Jahrhundert bewirkten, dass die Zahl der Frauenklöster bald kaum noch hinter der für Männer zurückstand⁵¹⁾. Die alten Gründungen blieben von dieser Entwicklung nicht unberührt. In zahlreichen Fällen wurden sie zu einem strengen klösterlichen Leben veranlasst, sei es wie im Jahrhundert zuvor durch die mehr oder weniger erzwungene Übernahme benediktinischer oder augustinischer Observanz, sei es durch die Übergabe an einen der neuen Orden, sehr häufig – wie bei dem ältesten Mainzer Frauenkloster Altmünster – an den Zisterzienserorden⁵²⁾.

Im 14. Jahrhundert finden sich solche grundsätzlichen Infragestellungen der wenigen verbliebenen Kanonissenstifte nur noch selten. An ihre Stelle traten gezielte Eingriffe in die jeweils gültigen Statuten und Gewohnheiten der einzelnen Häuser⁵³⁾. Die dabei immer wieder auftretenden Auseinandersetzungen um die Statuten lassen einen weiteren Faktor deutlich werden, den ich als dritten Punkt für die Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert nennen will: Die Formierung und Ausprägung der Stiftskapitel, die nun immer deutlicher wahrnehmbar innerhalb der Stifte Gegengewichte zur Herrschaft der Äbtissin zu bilden begannen. Dabei ist in den meisten Stiften zunächst vor allem an das Kapitel der Kanonissen zu denken, die ihren Äbtissinnen schließlich Wahlkapitulationen mit Zusagen über ihre

49) GRATHOFF, Kloster (wie Anm. 47), S. 3 und ebd., Anm. 43 und 44.

50) Herbert GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter, Berlin 1955, ND Darmstadt 41977; stellvertretend für die umfangreiche Literatur zu diesem Thema vgl. etwa FELTEN, Frauenklöster (wie Anm. 11).

51) Vgl. etwa für die Landschaft am Oberrhein LORENZ, Genese (wie Anm. 28), S. 204–222.

52) Brigitte FLUG, Äußere Bindung und innere Ordnung. Das Altmünsterkloster in Mainz in seiner Geschichte und Verfassung von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Mit Urkundenbuch (Geschichtliche Landeskunde 61), Stuttgart 2006, S. 72–76; genauso erging es dem ältesten Wormser Frauenkloster Nonnenmünster, das von einer stiftischen Lebensform 1236 gegen den Willen des Konvents in ein Zisterzienserinnenkloster umgewandelt wurde, KLEINJUNG, Frauenklöster (wie Anm. 15), S. 37 f. und 45–48.

53) Beispiele in KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 87–97, sowie die Übersicht über die Statuten von St. Stephan in Straßburg, Andlau, Hohenburg und Niedermünster, ebd., S. 148–155.

Mitspracherechte abverlangten⁵⁴). Doch traten zunehmend auch die zuvor nur mit geringeren Rechten ausgestatteten Kanoniker an den Frauenstiften in Erscheinung⁵⁵). Je geringer die Zahl der Kanonissenpfründen in den Stiften wurde – dies war eine durchgehende Erscheinung, die eng mit meinem vierten Punkt, dem wirtschaftlichen Niedergang der Stifte zusammenhängt – umso größer wurde das Gewicht der Kanoniker, deren Zahl an den Frauenstiften in der Regel vom Frühmittelalter an gleich blieb. Hatten sie zunächst fast nirgends Sitz und Stimme im Kapitel, so erlangten sie in den meisten Frauenstiften zunächst Mitsprache bei der Äbtissinnenwahl, bis sie schließlich in manchen Fällen sogar die Politik der Stiftskapitel deutlich dominierten.

Zu meinem vierten Punkt, der wirtschaftlichen Krise vieler Kanonissenstifte, möchte ich im zweiten Abschnitt etwas ausführlicher kommen, so dass an dieser Stelle ein Hinweis genügen möge auf die Probleme bei der Umstrukturierung einer auf sehr alten grundherrschaftlichen Strukturen basierenden Besitzmasse hin zu einer von Handel und Geldwirtschaft geprägten Zeit⁵⁶). Eng hiermit verknüpft sind Konflikte um die Herrschaftsorganisation der Frauenstifte: Einigen gelang es, ein echtes Territorium aufzubauen; alle aber mussten sich neben Entfremdungen durch Vögte, Ministerialen und benachbarte Landesherren mit den Emanzipationsbestrebungen von Städten und Landgemeinden auseinandersetzen. So wurde das Zürcher Frauenmünster – um nur das berühmteste Beispiel zu nennen – von der Stadtherrin zu einer durch den Stadtrat beherrschten Kirche⁵⁷).

54) Erste Wahlkapitulation in Gandersheim 1402, GÖTTING, Gandersheim (wie Anm. 25), S. 108; KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 193–198; vgl. für Säckingen BEGRICH/FELLER-VEST, Säckingen (wie Anm. 15), S. 394, 405, 408.

55) Für Essen vgl. Thomas SCHILP, Der Kanonikerkonvent des (hochadligen) Damenstifts St. Cosmas und Damian in Essen während des Mittelalters, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114, Studien zur Germania Sacra 18), Göttingen 1995, S.169–231; für Säckingen BEGRICH/FELLER-VEST, Säckingen (wie Anm. 15), S. 394: Die Kanoniker hatten Sitz und Stimme im Kapitel.

56) Vgl. dazu aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht Christa KÖPPEL, Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramtes in Zürich 1418–1549, Zürich 1991; allgemein zum Zürcher Fraumünster vgl. Das Fraumünster in Zürich. Von der Königsabtei zur Stadtkirche, hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Dölf WILD (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 80), Zürich 2012.

57) Judith STEINMANN, Zürich, in: Frühe Klöster. Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, 3. Teil, hg. von Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (Helvetia Sacra III, I, 3. Teil), Bern 1986, S. 1977–2019, hier 1985–1989.

II. HERRSCHAFTSPRAXIS

Nach diesem holzschnittartigen Überblick über die äußeren Bedingungen, die sich den Kanonissenstiften zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert boten, möchte ich nun, im zweiten Teil meines Beitrags, den Blick auf die Herrschaftspraxis der Äbtissinnen lenken⁵⁸⁾. Dabei geht es mir besonders um die Frage der Herrschaftsorganisation sowie um die Strategien, die die Äbtissinnen anwandten, um den im ersten Abschnitt skizzierten Problemen und Herausforderungen entgegenzutreten. Drei verschiedene Aspekte wähle ich hierbei aus: 1. die Leitungsfunktion im Innern, das heißt also die Frage, wie die Äbtissin angesichts verschiedener Eingriffsversuche von außen sowie der sich formierenden Stiftskapitel als Gegenkräfte im Innern ihre Autorität sichern und Gestaltungsversuche umsetzen konnte, 2. die Besitzsicherung nach außen, womit vor allem die Maßnahmen gegen Entfremdungen durch Vögte, Ministerialen und andere Konkurrenten um die Herrschaft gemeint ist, und 3. die Selbstdarstellung und die Fremdwahrnehmung ihrer Herrschaftsrechte den Hintersassen oder Untertanen gegenüber, das heißt also die Wahrnehmung herrschaftlicher Aufgaben gegenüber abhängigen Bauern und Städtern.

Den ersten Punkt will ich relativ kurz abhandeln, da ich bei ihm auf die eingangs bereits erwähnte Dissertation von Sabine Klapp verweisen kann. Sie hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Äbtissinnen der elsässischen Frauenstifte den Kanonissen und Kanonikern ihrer Stifte, die sich immer effektiver in geschlossenen Kapiteln organisierten, entgegentraten und auf welche Weise sie ihre Herrschaft durchsetzten⁵⁹⁾. Sabine Klapp hat sich vorwiegend mit dem 14. bis 16. Jahrhundert befasst, doch lassen sich die meisten ihrer Beobachtungen zumindest ansatzweise auch schon ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen⁶⁰⁾ – für die Zeit davor fehlen weitgehend die Quellen. Klapp kann zeigen, dass Herrschaft im Innern des Stifts keineswegs ein einfaches Verhältnis von Über- und Unterordnung, von Gebot und Gehorsam war, sondern auf ungemein komplexe Weise durch den rechtlichen Rahmen der Stiftstatuten, das soziale Umfeld von Äbtissin, Kanonissen und Kanonikern, die persönliche Autorität und Amtsgewalt sowie die Einbindung oder Abwehr von Eingriffen übergeordneter Autoritäten wie Papst und König beziehungsweise Bischof bestimmt wurde. So hatte die Äbtissin zwar durchaus die Pflicht und das Recht, Verstöße der Kanonissen gegen die Stiftstatuten zu ahnden, doch

58) Vgl. dazu für das 14.–16. Jahrhundert auch Sigrid SCHMITT (= HIRBODIAN), Die Herrschaft der geistlichen Fürstin. Handlungsmöglichkeiten von Äbtissinnen im Spätmittelalter, in: Fürstin (wie Anm. 34), S. 187–202.

59) Zur Begründung der Amtsautorität von Äbtissinnen im Frühmittelalter aus gengeschichtlicher Sicht vgl. Felice LIFSHITZ, Is Mother Superior? Towards a History of Feminine Amtsscharisma, in: Medieval Mothering, hg. von John Carmi PARSONS/Bonnie WHEELER, New York/London 1996, S. 117–138.

60) Dazu demnächst HIRBODIAN, Frauen (wie Anm. 6). Vgl. z. B. die ältesten Statuten von St. Stephan in Straßburg aus dem Jahr 1253, in denen u. a. die Kontrolle der Kanoniker durch die Äbtissin geregelt wurde; Urkundenbuch Straßburg 1 (wie Anm. 23), Nr. 378, S. 287 (1253, Dez. 13).

nahmen im Einzelfall die Kanonissen keineswegs widerspruchslos über sie verhängte Strafen hin, sondern suchten durch Intervention des Kapitels, ihrer Verwandten oder auch des Bischofs von Straßburg deren Durchführung zu verhindern oder abzumildern⁶¹. Zwar hatte die Äbtissin die Leitungsfunktion im Stift, doch war sie an Beschlüsse des Kapitels gebunden, wenn es etwa um Besitztransaktionen oder um Veränderungen an den Gebäuden ging⁶². Zwar hatten die Kanonissen ihre Erlaubnis einzuholen, wenn sie das Stift verlassen wollten oder wenn sie Ausnahmegenehmigungen von der gewöhnlichen *vita communis* erlangen wollten, doch war die Äbtissin keineswegs frei bei deren Erteilung oder Verweigerung⁶³.

Ein Beispiel aus dem Straßburger Stift St. Stephan, das Sabine Klapp in ihrer Arbeit ausführt, mag die Komplexität der hierbei entstehenden Konstellationen erläutern⁶⁴: Die aus einer hochadligen Familie stammende Kanonisse Adelheid von Geroldseck am Wasichen wollte in den 1320er Jahren für sich ein eigenes Haus im Stiftsbereich errichten. Äbtissin Brigitte von Wangen verweigerte jedoch ihre Erlaubnis hierfür. Adelheid wandte sich daraufhin direkt an den Straßburger Bischof, der ihr den Bau der Kurie erlaubte, obgleich er damit gegen die in den Stiftstatuten fixierten Aufsichtsrechte der Äbtissin ebenso verstieß wie gegen die päpstliche Bulle ›Perniciosam‹. Er forderte die Äbtissin unter Androhung der Exkommunikation dazu auf, ihr Verbot zurückzuziehen. Adelheid hatte wahrscheinlich ihre familiären Kontakte, insbesondere mehrere enge Verwandte im Straßburger Domkapitel aktiviert, um diese bischöfliche Unterstützung zu erlangen; die Äbtissin dagegen stützte sich in den folgenden weiteren Auseinandersetzungen auf eine Gruppe von Kanonissen in ihrem Stift, die wie sie aus dem elsässischen Niederadel stammte. Der Streit endete schließlich in einem vom Gesamtkapitel vermittelten Kompromiss, der in die Form neuer Statuten für das Stift gegossen wurde: Danach durfte Adelheid zwar kein neues Gebäude errichten lassen, sich aber in den bestehenden Bauten eine eigene Wohnung einrichten.

Dass in diesem Konflikt der soziale Hintergrund der Beteiligten eine ebenso große Rolle spielte wie die Amtsautorität der Äbtissin, geht aus den Quellen klar hervor. Deut-

61) In den Statuten von St. Stephan in Straßburg aus dem 15. Jahrhundert wird die Strafgewalt der Äbtissin sogar durch einen grundsätzlichen Passus eingeschränkt: *Beduchte aber etliche frauwen, so also gestraffet oder gebessert wurde, in wellichen weg das were, das ir daran nit recht oder wider bescheidenheit beschee, darumbe sollten sie beide, die eptissin und die selbe frauwe, uns, Bischof Rüprecht* [anrufen], KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 322, Archives Départementales du Bas Rhin, H 2624/6 (1443, Aug. 14). Zur Praxis siehe das unten vorgestellte Beispiel.

62) KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 307 f. Auch die Versorgung mit Lebensmitteln war ein Punkt, bei dem die Äbtissin keineswegs nach Gutdünken wirtschaften konnte; sie war vielmehr an Herkunft und Gewohnheit gebunden, um den Kanonissen eine standesgemäße Versorgung zu gewährleisten, wie ein massiver Streit über diesen Punkt zwischen den Kanonissen und der Äbtissin von Niedermünster 1367 zeigt KLAPP, ebd., S. 336–345.

63) Diese Fragen werden ausführlich in den Stiftsstatuten thematisiert, vgl. ebd., S. 269 f.

64) Ebd., S. 281–291.

lich wird aber auch, wie man über die Einhaltung, Veränderung und Neuformulierung von Statuten verhandelte, wie Äbtissin, Kanonissen, deren Familien und sonstige »Netzwerke« sowie der Bischof in einem permanenten Aushandlungsprozess miteinander standen. »Die« Statuten eines Stiftes, die den Handlungsspielraum der Äbtissin, die Gehorsamspflicht der Kanonissen, die Mitspracherechte des Kapitels und die Aufgaben der verschiedenen Amtsinhaber festschrieben, gab es daher nicht⁶⁵. Vielmehr waren Statuten Momentaufnahmen von Rechten und Gewohnheiten, die immer wieder aufs Neue an der Realität von Macht und Einfluss gemessen und dementsprechend verändert wurden. Herrschaft der Äbtissin im Innern des Stifts bedeutete – das zeigt sich immer da, wo die Quellen mehr Einblicke zulassen, als nur eine dispositive Urkunde – das Aushandeln verschiedener Interessengegensätze, die Geltendmachung von Amtsautorität und persönlicher Autorität im Wettstreit mit Einfluss, sozialem Rang und Persönlichkeit des Widersparts.

Noch komplexer gestalteten sich die Bedingungen gegenüber äußeren Mächten, die Besitz und Herrschaftsrechte der Äbtissin beziehungsweise des Gesamtstifts zu entfremden suchten. Dass es die Aufgabe der Äbtissin war, den Bestand ihres Stiftsvermögens zu sichern, nutzbar zu machen und zu vermehren, ist unzweifelhaft⁶⁶. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe aber erforderte umfassende Fähigkeiten, die natürlich individuell verschieden ausgeprägt waren – Claudia Zey nennt sie in ihrer Einleitung mit Wipo die *viriles probitates in femina*⁶⁷. Daneben aber waren strukturelle Bedingungen ausschlaggebend für Erfolg und Misserfolg der Abwehrmaßnahmen. Häufiger als durch fremde Mächte wurden die Besitzungen der Stifte durch die eigenen Lehnsleute – insbesondere die Vögte – wie auch die eigenen Ministerialen gefährdet. Im 11. und 12. Jahrhundert waren die Vogteien über die untererelsässischen Kanonissenstifte in der Hand hochadliger Familien beziehungsweise des Reiches – es ist unverkennbar, dass diese nicht nur Einfluss auf die Besetzung des Äbtissinnenamtes nahmen, sondern auch massiv die Politik der Stifte beeinflussten, wie im ersten Teil in Hinblick auf die großen Konflikte zwischen Kaiser und Papst angedeutet wurde. Auch in dieser Zeit hatten die Äbtissinnen auf Besitzentfremdungen oder Angriffe auf ihre Herrschaftsrechte zu reagieren. Neben der Intervention bei ihren hochrangigen Schutzherren, bei Kaiser und Papst, die im günstigen Fall mit Privilegienbestätigungen, Schutzversprechen und gelegentlich auch härteren Maßnahmen gegen die Feinde der Stifte reagierten⁶⁸, war ein Mittel der Besitzsicherung gerade im 11. Jahrhundert besonders beliebt: die Fälschung⁶⁹.

65) Hierzu grundlegend ebd., Kapitel C 1, bes. S. 156 f.

66) Ebd., S. 248 f.

67) Siehe oben S. 25.

68) Vgl. z. B. die Privilegien Leos IX. für die elsässischen Kanonissenstifte, Heinrich BÜTTNER, Studien zur Geschichte des Stiftes Hohenburg im Elsass während des Hochmittelalters, in: ZGORh N. F. 52 (1939), S. 103–138, hier S. 118. Noch 1415 begab sich Äbtissin Sophia von Andlau persönlich zu König Si-

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber wurden im Elsass die Zugriffe der regionalen Niederadelsfamilien auf die großen Stiftskirchen immer direkter. Am Beispiel der Herren von Andlau lässt sich dies geradezu musterhaft beobachten⁷⁰): Die ehemaligen Ministerialen des Stifts Andlau wurden 1274 von Rudolf von Habsburg mit der Burg Andlau belehnt, kurz darauf veranlasste der König die Äbtissin, ihnen auch das Schultheißenamt in der Stadt Andlau zu übertragen. Schließlich gelang es ihnen noch, die Spesburg, den bisherigen Sitz des Andlauer Vogtes über der Stadt, in ihren Besitz zu bringen, womit sie den Ort Andlau und das in ihm befindliche Stift vollständig unter Kontrolle hatten⁷¹). Doch die Aufsteigerfamilie beschränkte sich nicht darauf, den weltlichen Besitz des Stiftes in ihre Hand zu bringen. 1372 versuchte sie, eine ihrer Töchter mit Gewalt auf eine Kanonissenpründe zu bringen: Um ihrer Forderung, der sich das Kapitel widersetzt hatte, Nachdruck zu verleihen, drangen zwei Andlauer Herren mit einer Schar Bewaffneter in den Stiftsbereich ein, entführten eine Kanonisse und raubten vier Pferde und ein Fohlen. Erst das Eingreifen des hochadligen Vogtes zwang die Andlauer in diesem Fall zum Einlenken⁷²). Im 15. Jahrhundert setzten sich die Übergriffe der Herren von Andlau auf den Stiftsbesitz jedoch unvermindert fort, zudem gelang es ihnen, Familienangehörige in großer Zahl in das Stift zu bringen, über große Zeiträume dieses Jahrhunderts besetzten sie sogar das Äbtissinnenamt⁷³).

Welche Strategien verfolgten die bis ins 14. Jahrhundert noch aus dem Hochadel stammenden Äbtissinnen, um gegen diese Besitzentfremdungen vorzugehen? Es waren vor allem zwei Handlungsoptionen, die in der Regel beide realisiert wurden: Zum einen versuchten sie, wie bereits im 11. und 12. Jahrhundert, ihre Beziehungen und Netzwerke einzusetzen, um gegen offene Usurpation und Okkupationen vorzugehen. So traten sie immer wieder am Königshof auf, erwirkten päpstliche Schutzbriefe, schalteten geistliche und weltliche Helfer und Fürsprecher ein. Dabei waren die rechtlichen Bindungen des Stiftes an König und Papst stets aktivierbare Optionen⁷⁴). Genauso wichtig aber waren

gismund nach Konstanz, um die Privilegien des Stifts Andlau erneuern zu lassen, KLAPP, *Stift* (wie Anm. 6), S. 120.

69) Zu Hohenburg und Niedermünster vgl. BÜTTNER, *Studien* (wie Anm. 68), S. 107 f., S. 117, 122, 134 und passim; für St. Stephan WIEGAND, *Urkunden* (wie Anm. 23), bes. S. 408, 414, 427 und passim; vgl. auch SCHLOTHEUBER, *Bräute* (wie Anm. 5), S. 66 f.

70) Zum folgenden Beispiel vgl. erneut KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 6), S. 461–465 sowie DIES., *Stift* (wie Anm. 6), S. 119 f.

71) J. REST, *Archivalien des gräflich von Andlawischen Archivs in Freiburg im Br. nach den Regesten des Oberstleutnants Camill von Althaus*, in: ZGORH N. F. 24 (1909), S. m21–m109 [sic!], Nr. 1; *Archives Départementales du Bas Rhin* 30, J 4 (1287, Dez. 23); Reg. Imp. 8, Nr. 3651.

72) *Archives Départementales du Bas Rhin* 39 J 49 (1372, Jan. 2); ebd., 39, J 50 (1372, Jan. 10), KLAPP, *Äbtissinnenamt* (wie Anm. 6), S. 461.

73) Ebd., S. 124 und 462 f.

74) Vgl. z.B. die Strategien der Herforder Äbtissin Gertrud von der Lippe, ZUNKER, *Familie* (wie Anm. 34), S. 176–180. Noch 1442 kommt es in einer Auseinandersetzung zwischen St. Stephan in Straß-

die von den Herkunftsfamilien der Äbtissin und ihrer Kanonissen bereitgestellten Netzwerke, mit denen sie geistliche und weltliche Helfer aktivieren konnten. Dabei schreckten die Äbtissinnen letztlich auch nicht vor der Fehdeführung zurück, wenn sie ausreichend Rückendeckung hatten⁷⁵⁾.

Für die Äbtissinnen der Stiftskirchen bedeutete die Einbindung in ihre familiären Netzwerke zugleich Unterstützung in politischen Aktionen bis hin zur aktiven Fehdeführung, aber auch Rücksichtnahme auf die Interessen ihrer Familien⁷⁶⁾: Es ist hochinteressant zu beobachten, wie sich manche Äbtissinnen ganz durch die Strategien ihrer Familien vereinnahmen ließen, andere dagegen in dem Moment, wo sie ihr Leitungsamt erreicht hatten, sich von diesen Strategien lösten und fortan im Interesse ihrer Kirche sogar offen gegen ihre Familien vorgingen⁷⁷⁾. Die Pläne manchen Familienoberhauptes, mit dem Abbatat einer Tochter Vorteile für die eigene Familienpolitik zu erlangen, wurden oft bitter enttäuscht, wenn die Tochter die Aufgaben ihres Amtes und die Verantwortung für ihre Kirche vor die Loyalität gegenüber ihrer Familie stellte. Insgesamt aber, so lautet das doch ein wenig überraschende Ergebnis von Sabine Klapps Untersuchungen, bedeutete die von der Klausur ungeschmälerte Bewegungsfreiheit der Äbtissinnen, dass diese in weltlichen wie geistlichen Angelegenheiten sehr viel unmittelbarer dem Einfluss ihrer männlichen Verwandten ausgesetzt waren als Äbtissinnen klausurierter Frauengemeinschaften⁷⁸⁾.

Neben aktiven Übergriffen und Besitzentfremdungen drohte dem Besitz vieler Kirchen aber viel mehr noch der schleichende Verlust von Einkünften, Rechten und Besitz durch Vergessen oder Nichtinanspruchnahme. Die überaus komplexen Besitzverhältnisse, die auf das Alter dieser Kirchen zurückzuführen sind, waren durch massive Veränderungen in der Wirtschafts- und Herrschaftsorganisation zwischen dem Früh- und Hoch-

burg mit dem Straßburger Bischof zur Anrufung des Königs durch die Stiftsdamen; Friedrich III. fordert den Landvogt des Elsass daraufhin auf, das Stift in seinen Rechten und Besitzungen zu schützen, Archives Municipales de Strasbourg II, 70b/37 (1442, Nov. 14); Archives Départementales du Bas Rhin, H 2629, 6 (1442, 12, 13).

75) Vgl. z. B. für St. Stephan die Auseinandersetzung um das Äbtissinnenschema SCHMITT, Herrschaft (wie Anm. 58), S. 192 f.; KLAPP, Stift (wie Anm. 6), S. 114 und passim; grundsätzlich zum Problem vgl. auch Christine KLEINJUNG, Geistliche Töchter – abgeschoben oder unterstützt? Überlegungen zum Verhältnis hochadeliger Nonnen zu ihren Familien im 13. und 14. Jahrhundert, in: Fürstin (wie Anm. 34), S. 21–44, die sich vorwiegend mit den gegenseitigen Erwartungen von geistlichen Töchtern und ihren Familien befasst sowie deren emotionaler Verbundenheit.

76) Sabine Klapp stellt fest, »dass die Vorsteherinnen im Sinne einer Familienstrategie regelrecht »eingesetzt« wurden und gleichsam als verlängerter Arm in die Stifte hinein regierten.« KLAPP, Stift (wie Anm. 6), S. 118; vgl. auch ZUNKER, Familie (wie Anm. 34), S. 170–172.

77) Vgl. das Beispiel der Sophia von Andlau, mit dem deutlich wird, »dass die von der mediävistischen Forschung häufig betonte Funktionalisierung von Töchtern im Sinne der Familienstrategie einer Überprüfung im Einzelfall nicht immer Stand hält«. KLAPP, Stift (wie Anm. 6), S. 121 f.

78) KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 362 f.

mittelalter noch unübersichtlicher geworden. Um dem hier drohenden schleichenden Verlust entgegenzuwirken war eine zweite Handlungsstrategie erforderlich: Der Ausbau einer effektiven Besitzverwaltung. Erst die exakte Aufnahme und regelmäßige Aktualisierung aller Rechte und Besitzungen des Stifts ermöglichte dessen langfristige Sicherung – und zwar nicht nur den Vögten und Amtleuten gegenüber, sondern auch gegenüber den Hintersassen, den Bauern und Pächtern.

Es kann an dieser Stelle nicht der ganzen Komplexität dieser Verhältnisse nachgegangen werden⁷⁹⁾, sie sei nur durch eine stichwortartige Aufzählung angedeutet: Auf der einen Seite ist hier die Aufteilung des Stiftsvermögens in Fabrik-, Präsenz- und Pfründenvermögen zu berücksichtigen, Letztere untergliedert in die Sondervermögen der Äbtissin, der einzelnen Kanonissen- sowie Kanonikerpfründen, die Vermögen der inkorporierten Pfarreien und Zehntbezirke und so weiter. Auf der anderen Seite hat man die Vielschichtigkeit der Besitz- und Rechtsstrukturen in Rechnung zu stellen: Es handelt sich in vielen Fällen um alte grundherrschaftliche Zentren, in denen noch im 13. Jahrhundert die Reste frühmittelalterlicher Villikationen greifbar sind. Hier finden sich komplizierte Rechtsverhältnisse, nicht nur hinsichtlich der verschiedenen Besitzsituationen und Abgabepflichten der einzelnen Besitzeinheiten (selbstbewirtschaftete Höfe, in Zeitleihe, Erbpacht, Teilbau oder Leibfall vergebene Bauernstellen und so weiter), sondern auch verschiedenste Abhängigkeits- und Freiheitsrechte der bäuerlichen Bevölkerung (von privilegierten aber rechtlich unfreien Gotteshausleuten, über halbfreie Vogtleute, freie Leute wie die Ausbürger der Städte bis hin zu Hörigen des Stiftes und so weiter)⁸⁰⁾. Jede dieser Gruppen hatte andere Rechte und Pflichten dem Stift gegenüber, jeder hatte andere Abgaben und Dienste zu leisten, in jedem der über zahlreiche Orte verstreuten Besitzzentren waren andere Konkurrenten zu berücksichtigen, zu bekämpfen, ihre Übergriffe auf Besitz und Rechte des Stiftes abzuwehren. Hinzu kamen die sich immer stärker und gerade im Elsass überaus selbstbewusst und erfolgreich formierenden Dorf- und Stadtgemeinden selbst, die zunehmend ihre Interessen den Dorf- und Stadtherren gegenüber vertraten und dabei sehr geschickt die Konkurrenz unter ihren verschiedenen Herren auszunutzen wussten⁸¹⁾. Wer sollte über eine solche Fülle verschiedenartiger Besitzungen und Rechte den Über-

79) Vgl. hierzu auch SCHMITT, Herrschaft (wie Anm. 58), S. 197; für die Straßburger Frauenklöster auch KLAPP, Schriftlichkeit (wie Anm. 34), S. 215–225.

80) Vgl. etwa zur Rechtsstellung der andluischen Hintersassen in den rechtsrheinischen Besitzungen Heinrich MAURER, Die Stift-Andluischen Fronhöfe im Breisgau, in: ZGORh 34 (1882), S. 122–160, hier S. 130–140.

81) Die Forschung zum Bauernkrieg macht deutlich, dass 1525 die geistlichen Grundherren die wichtigste Zielscheibe bäuerlicher Aktionen darstellten vgl. Rudolf ENDRES, Ursachen, in: Der deutsche Bauernkrieg, hg. von Horst BUSZELLO/Peter BLICKLE/Rudolf ENDRES, Paderborn/München u. a. 1984, S. 217–253, hier S. 245–249; vgl. für den Mittelrhein auch Sigrid SCHMITT (= HIRBODIAN), Territorialstaat und Gemeinde im kurpfälzischen Oberamt Alzey. Vom 14. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Geschichtliche Landeskunde 38), Stuttgart 1992, S. 263.

blick behalten? Konnte eine Äbtissin hier überhaupt etwas bewirken oder war sie auf Ge-
deih und Verderb ihren Amtleuten, Schaffnern und Verwaltern vor Ort und in der Stifts-
zentrale ausgeliefert?

Es hat den Anschein, dass verschiedene Äbtissinnen durchaus aktiv in die Gestaltung
ihrer Verwaltung eingriffen⁸²⁾. Im 11. Jahrhundert waren es vorwiegend Besitzverzeich-
nisse, Aufzählungen in Einzelurkunden – oft auch in Eigeninitiative erstellten Fälschun-
gen – und Urbaren, die einen Überblick und zugleich eine Besitzsicherung herbeiführen
sollten. Im 13. Jahrhundert aber versuchten die Stifte, durch eine Neuordnung ihrer Be-
sitzverwaltung zu besseren Instrumentarien der Rechtssicherung und -intensivierung zu
kommen. Zwei neue Typen von Geschäftsschriftgut entstanden in dieser Zeit: Rechnun-
gen⁸³⁾, in denen Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander aufgezeichnet wurden,
und sogenannte Salbücher⁸⁴⁾.

Letztere möchte ich zum Abschluss an einem Beispiel etwas genauer vorstellen, da in
ihnen nicht nur die Verwaltung des Stiftsvermögens deutlich wird, sondern auch das
Selbstverständnis, das Auftreten und die Fremdwahrnehmung der Äbtissin durch ihre
Hintersassen⁸⁵⁾. Diese Salbücher enthalten nämlich häufig in großer Zahl Weistümer, in
denen die Rechte und Pflichten von Herrin und Hintersassen festgestellt und schriftlich
niedergelegt wurden. Unter den Anlässen für die Verschriftlichung von Weistumsrecht
lassen sich zwei Typen ausmachen: Zum einen die Aufzeichnung einer Rechtssituation
in einem ganz bestimmten Ort zu einer ganz bestimmten Zeit, die als Beweisführung in
einem Gerichtsprozess mit einem konkurrierenden Herrn verwendet wurde. Hier sieht
man eine Verwaltung, vielleicht sogar eher einen juristischen Beistand, Beweismaterial
für einen Gerichtsprozess zusammentragen – von einer langfristigen Ordnung und Siche-

82) Grundsätzlich zu dieser Frage mit Blick auf die Straßburger Frauenklöster des Spätmittelalters KLAPP, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 34), S. 229–231; vgl. z.B. Johanna von Hohenklingen, Äbtissin von Säckingen, die 1428 die Aufzeichnung eines Urbars veranlasste, BEGRICH/FELLER-VEST, *Säckingen* (wie Anm. 15), S. 406.

83) Für St. Stephan in Straßburg z.B. sind Rechnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert überliefert: 1286 (*Archives Départementales du Bas Rhin*, Str. H 2727, 21), 1299 (ebd., 22), 1311 (ebd., 16); 1312 (ebd., 11), 1314 (ebd., 12), 1315 (ebd., 2), 1316 (ebd., 15), 1318 (ebd., 6), 1327 (ebd., 15); zu den Rechnungen der Straßburger Klarissen Sabine KLAPP, *Die »Äbtissinnenrechnungen« von St. Klara auf dem Werth. Alltags und Festtag einer geistlichen Frauengemeinschaft Straßburgs am Ausgang des Mittelalters*, in: ZGORh N. F. 159 (2011), S. 211–248; DIES., *Schriftlichkeit* (wie Anm. 34), S. 220–222 und 231–237.

84) KLAPP, *Schriftlichkeit* (wie Anm. 34), S. 222–225.

85) Vgl. zum folgenden Sigrid SCHMITT (= HIRBODIAN), *Herrschaft über Bauern im Spiegel der Weistümer. Untersuchungen zum mittelhessischen Raum*, in: *Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft*, hg. von Werner RÖSENER (*Formen der Erinnerung* 17), Göttingen 2003, S. 153–172; Sigrid HIRBODIAN, *Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener*, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB (*Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters* 6), Korb 2012, S. 165–176.

nung der Stiftsverwaltung muss man dagegen eher nicht ausgehen⁸⁶⁾. Ganz anders die in den erwähnten Salbüchern gesammelten Weistümer verschiedener Dörfer, Orte und Einzelhöfe: Hier wurde in der Tat der Versuch unternommen, die Rechte, materielle Basis und Verpflichtungen des Stifts zusammenzutragen, um auf Dauer einen Überblick zu gewinnen. Aus solchen Weistümersammlungen gingen in der Folgezeit häufig Initiativen zur Vereinheitlichung und Systematisierung der Rechtsverhältnisse, regelrechte Ordnungs- und Gesetzgebungsinitiativen hervor. Um hiermit zu beginnen, war nicht ein einmaliger Gerichtsprozess, ein akuter Konflikt der Anlass, sondern die grundsätzliche Einsicht, dass die Organisation des Stiftsbesitzes auf eine neue Grundlage gestellt werden musste, um künftig handlungsfähig zu sein⁸⁷⁾.

Ob hier einzelne Äbtissinnen aktiv wurden oder ob diese Initiativen auf besonders gut ausgebildetes Verwaltungspersonal zurückgingen, lässt sich nicht mehr entscheiden. Die bisherige Forschung neigt dazu, die Initiative bei den Schaffnern und Amtleuten der Stifte zu suchen; einige Aufzeichnungen nennen aber ausdrücklich bestimmte Äbtissinnen als Auftraggeberinnen⁸⁸⁾.

Wie aber stellt sich die Rolle der Äbtissin in diesen Rechtsaufzeichnungen dar? Als Beispiel mag das Weistum für die Äbtissin von Hohenburg aus Rosheim dienen⁸⁹⁾. Es wurde im 14. Jahrhundert in einem Salbuch aufgezeichnet, zusammen mit zahlreichen weiteren Weistümemern des Odilienbergstiftes. In Rosheim hatte die Äbtissin ihre zunächst umfassenden Rechte nicht nur gegen konkurrierende Herren zu verteidigen, sondern auch gegen die erstarkende Stadtgemeinde. Im Weistum wurden zunächst die Rechte des alten Hohenburger Fronhofes festgehalten, auf dem die Äbtissin Zwing und Bann besaß, das heißt das Recht, Gebot und Verbot zu erlassen. Dreimal im Jahr wurde dort das Dinggericht versammelt, auf dem das Recht der Äbtissin gewiesen, die Abgaben der zinspflichtigen Bauern eingezogen sowie Vergehen gegen das Recht des Hofes verhandelt wurden. *Ist, das myn frowe gegenwertig ist des tages, so werdent ir die wette* (das heißt die Strafgeder)⁹⁰⁾ – die persönliche Anwesenheit der Äbtissin bei diesem Gericht war also nicht nur vorgesehen, sondern auch notwendig, wollte sie alle Ansprüche auf Rechte und Einkünfte des Stiftes aufrechterhalten. Noch deutlicher, auch hinsichtlich des Auftretts und des Empfangs der Äbtissin, wird dies im Weistum des Hofes in Sundhausen:

86) SCHMITT, Herrschaft (wie Anm. 85), S. 156–160.

87) Vgl. ebd., S. 160–162.

88) KLAPP, Schriftlichkeit (wie Anm. 34), S. 234–237 erörtert die Bedeutung der Äbtissin Magdalena Steimerin, die auch als Autorin einer Klarissenlegende bekannt ist, für die Rechnungsführung des Straßburger Klarissenklosters auf dem Werth; weitere Beispiele ebd., S. 230, wo von »pragmatischem Schrifttum von Frauenklöstern« als »Gemeinschaftsprojekt von männlichem Verwaltungspersonal und Klosterfrauen« die Rede ist.

89) M. L'Abbé HANAUER, Les Constitutions des Campagnes de L'Alsace au Moyen Age, Paris/Straßburg 1864, S. 242–304, hier S. 250–278.

90) Ebd., S. 256.

*Dirre hoff ist in dem rehte gelegen, wenn myn frowe komet in den hoff an dem vierde jore, als su von recht sol, so sol su komen mit dritzehen rossen, unn sol su der meiger und der kelner enpfoben, und solnt irs und irme gesinde, das mit ir komet, wol bieten*⁹¹⁾. Aber nicht nur auf dem Fronhof und der dazu gehörenden Hofgenossenschaft hatte die Äbtissin Rechte und Pflichten wahrzunehmen, auch in der Stadt Rosheim nahm sie zentrale Ordnungsaufgaben wahr: So ernannte sie den wichtigsten Ordnungshüter der Stadt, den Heimbürger: *Den sol die eptissin setzen noch irem willen, und sol myner frowen hulden und weren des closters ere und sin gefüre, als andere ire ambachtlute und darnoch der stette zu Rosheim und rich und aremn, edleme und unedelme [...]*⁹²⁾. Sie ernannte ferner die Bannwarte, die in der Feld- und Weinbergsflur wachten und Klagen vor das Gericht des Hohenburger Fronhofes brachten *wanne die eptissin von Hohenburg reht banfrowe ist*⁹³⁾.

Noch dichter sind die Rechte und Aufgaben der Äbtissin auf dem Odilienberg selbst, der einen eigenen Immunitätsbezirk bildete: Im Weistum von *recht und friheit des closters und des berges Hohenburg, die su haben sollent von hertzog Eticho hardan*⁹⁴⁾ wird dieser Sonderrechtsbezirk ausführlich beschrieben, bis hin zum Asylrecht, das hier galt. Die Äbtissin aber, als Herrin des Berges, hatte alle Herrschaftsrechte, aber auch alle -pflichten inne: *Min frowe ist ouch gebunden von rechte die lute, die uff dem berge sitzent, zu beschirmen vor den herren und vor aller menglich uffrecht*⁹⁵⁾.

Es ist hier nicht der Ort, die Weistümer der Kanonissenstifte im Einzelnen zu analysieren⁹⁶⁾. Worauf es mir in diesem Kontext ankommt ist die Beobachtung, dass die Weistümer von der Äbtissin eine unmittelbare und direkte Wahrnehmung und Repräsentation der Rechte ihrer Kirche erwarteten und voraussetzten. Selbstverständlich war sie dabei, wie alle Herrschaftsträger ihrer Zeit, auf die Hilfe von Amtleuten und Vertretern angewiesen. Letztlich aber wurde die Wahrnehmung der Herrschaft auf sie persönlich zurückgeführt und an ihre Person, an ihr Amt, ja an ihre Stellvertreterschaft für die Heilige Odilia gebunden. Sie unterschied sich dabei in keiner Weise von männlichen Herrschaftsträgern, zumindest nicht von geistlichen Herren. Erst im 16. Jahrhundert wurde versucht,

91) Ebd., S. 294 f.

92) Ebd., S. 257.

93) Ebd., S. 264.

94) Ebd., S. 244.

95) Ebd., S. 249.

96) Weitere Beispiele für die elsässischen Frauenstifte vgl. MAURER, Fronhöfe (wie Anm. 80), S. 155–159 (Andlau, 1284, Okt. 17); Jacob GRIMM, Weistümer 1–7, Göttingen 1840–1878, Bd. 1, S. 686–687 (Niedermünster 1412); S. 726–729 (Andlau 1338); S. 675–676 (Andlau); S. 676–678 (Hohenburg); S. 678–682 (St. Stephan vor 1301); S. 682–683 (Andlau); S. 703–705 (Erstein); S. 748–750 (Hohenburg); S. 821–824 (Andlau 1284); Bd. 4, S. 141–144 (Erstein Ende 14. Jh.); S. 156–159 (Erstein); Bd. 5, S. 413–415 (Andlau 1525); S. 419 (St. Stephan); S. 454–455 (Erstein 1334); S. 461 (Niedermünster); S. 486–488 (Eschau 1423). Für Lothringen vgl. auch die Hinweise bei BLENNEMANN, Benediktinerinnen (wie Anm. 34), S. 115–123, bes. S. 121, Anm. 147.

den Äbtissinnen die Fähigkeit zur Herrschaftsausübung aufgrund ihrer »Weiblichkeit« abzusprechen⁹⁷⁾.

III. RESÜMEE

Wir haben in einem großen Rundumblick die Herrschaft der geistlichen Fürstinnen im 11. bis 14. Jahrhundert betrachtet und dabei zunächst die sich wandelnden Bedingungen ihrer Herrschaftsausübung charakterisiert. Dabei wurde – mit Jo Ann McNamara – der Verlust ihrer reichspolitischen Wirkungsmacht seit der Mitte des 12. Jahrhunderts konstatiert sowie die zunehmende Einbindung in regionale und lokale Herrschaftskonstellationen. Sodann haben wir die Herrschaftsausübung an drei Teilbereichen beobachtet: im Innern des Stifts, gegenüber äußeren Bedrohungen ihrer Herrschaftsrechte sowie gegenüber den bäuerlichen Hintersassen. Hier scheinen mir zunächst einmal prinzipiell keine Unterschiede zu Männern in vergleichbaren Positionen erkennbar zu werden. Vielmehr sind geistliche Fürstinnen – darauf hat schon Georges Duby hingewiesen – der einzige unbestrittene Fall, in dem Frauen nicht nur subsidiär (als »Notfall« sozusagen) von Männern abgeleitete Herrschaft ausübten⁹⁸⁾. Allerdings wird man vor dem Hintergrund der im ersten Teil vorgeführten »Reformangriffe« auf die Stifte doch auf einen deutlichen Unterschied hinweisen müssen: Wären die Klausurvorschriften, wie sie insbesondere in »Perculoso« formuliert sind, den Äbtissinnen der Kanonissenstifte gegenüber umgesetzt worden, so hätten sie keine der geschilderten Aufgaben mehr selbst wahrnehmen können: Insbesondere die Abwehr äußerer Zugriffe und die Repräsentation gegenüber den Hintersassen wäre dann nur noch durch Vertreter möglich gewesen. Die Herrschaft der geistlichen Fürstin vertrug sich nicht mit einer streng klausurierten Lebensweise. Insofern waren die »Reformangriffe« stets auch grundsätzlich Angriffe auf die Herrschaftsfähigkeit geistlicher Frauen.

SUMMARY: THE RULE OF ECCLESIASTICAL PRINCESSES

In a wide-ranging look at the rule of ecclesiastical princesses during the period from the 11th to the 14th centuries, we first examined the changing environments that conditioned and characterised these reigns. Together with Jo Ann McNamara, we were able to verify the loss of their political power in the Holy Roman Empire along with their increasing involvement in regional and local ruling structures from the mid-12th century onwards. Subsequently, we studied three areas where princesses ruled: inside the canoness church, in

97) KLAPP, Äbtissinnenamt (wie Anm. 6), S. 364; DIES., Stift (wie Anm. 6), S. 127–129.

98) Georges DUBY, Women and Power, in: Cultures of Power. Lordship, Status and Process in Twelfth Century Europe, hg. von Thomas N. BISSON, Philadelphia 1995, S. 69–85, hier S. 69.

the fending off external threats to their governing rights and in the relationship to their villeins. In these areas, it appeared, no fundamental differences were discernible to the roles exercised by men in similar positions. As Georges Duby has pointed out, ecclesiastical princesses were undoubtedly the only rulers whose power was not derived from male power. Against the backdrop of the attempts at »reform« of the religious foundations mentioned in the first section, one distinct difference must be pointed out however: in cases where the practices and norms of enclosure were imposed on abbesses of canon-esse convents, particularly as defined in ›Periculoso‹, they would no longer be able to perform any of the aforementioned duties themselves: in particular the fending off of external claims to their reign and possessions or their representational obligations towards their villeins could then only have been performed by others. The rule of ecclesiastical princesses was not compatible with the rigid structures of cloistered life. That is why attempts at »reform« were also assaults against the sovereignty of ecclesiastical princesses.